

Gültig ab: 27.07.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 147 SGB III

Grundsatz

Aktualisierung, Stand 07/2019

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) wird ab 01.01.2020 die Rahmenfrist nach § 147 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von 3 Jahre auf 30 Monate verkürzt.

Nach § 447 findet § 147 für Personen, die nach dem 31.12.2019 nicht in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung Anwendung.

-Gesetzestext § 147 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

-FW 147.1 Absatz 1

-FW 147.5 Abs. 2 entfernt

-Tabelle BK-Vorlagen entfernt

-WDB eingefügt

Aktualisierung, Stand 03/2022

Die "Weiteren Informationen" wurden als Anlage in die Fachlichen Weisungen integriert.

§ 147 SGB III – Anspruchsdauer - Grundsatz

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach

1. der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der um 30 Monate erweiterten Rahmenfrist und
2. dem Lebensalter, das die oder der Arbeitslose bei der Entstehung des Anspruchs vollendet hat.

Die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts zum Ausschluss von Zeiten bei der Erfüllung der Anwartschaftszeit und zur Begrenzung der Rahmenfrist durch eine vorangegangene Rahmenfrist gelten entsprechend.

(2) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt

nach Versicherungs- pflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindes- tens Monaten	und nach Voll- endung des Lebensjah- res	Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50.	15
36	55	18
48	58.	24

(3) Bei Erfüllung der Anwartschaftszeit nach § 142 Absatz 2 beträgt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld unabhängig vom Lebensalter

nach Versicherungspflichtver- hältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens Monaten	Monate
6	3
8	4
10	5

Abweichend von Absatz 1 sind nur die Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der Rahmenfrist des § 143 zu berücksichtigen.

(4) Die Dauer des Anspruchs verlängert sich um die Restdauer des wegen Entstehung eines neuen Anspruchs erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs noch nicht fünf Jahre verstrichen sind; sie verlängert sich längstens bis zu der dem Lebensalter der oder des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer.

§ 339 SGB III - Berechnung von Zeiten

Für die Berechnung von Leistungen wird ein Monat mit 30 Tagen und eine Woche mit sieben Tagen berechnet. Bei der Anwendung der Vorschriften über die Erfüllung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderlichen Anwartschaftszeit sowie der Vorschriften über die Dauer eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels dieses Buches entspricht ein Monat 30 Kalendertagen. Satz 2 gilt entsprechend bei der Anwendung der Vorschriften über die Erfüllung der erforderlichen Vorbeschäftigungszeiten sowie der Vorschrift über die Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld im Anschluß an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Inhalt

Aktualisierung, Stand 03/2022.....	2
§ 147 SGB III – Anspruchsdauer - Grundsatz.....	3
§ 339 SGB III - Berechnung von Zeiten	4
Inhalt.....	5
Fachliche Weisungen.....	6
147.1 Anspruchsvoraussetzungen	6
147.2 Anspruchsdauer	6
147.3 Anspruchsdauer bei kurzer Anwartschaftszeit	6
147.4 Verlängerung der Anspruchsdauer.....	6
147.5 Verfahren	6
Anlage 1: Weitere Informationen.....	7

Fachliche Weisungen

147.1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Dauer des Anspruchs ist von Versicherungszeiten und dem Lebensalter abhängig. Bei Übungsbezug wegen beruflicher Reha können in Einzelfällen Versicherungszeiten bis zu 7 ½ Jahren rückwirkend berücksichtigt werden.

(2) Bei der Ermittlung des Lebensalters wird der Tag der Geburt mitgerechnet (§ 187 Abs. 2 BGB). Wer am Ersten eines Monats geboren ist, vollendet sein Lebensjahr mit Ablauf des vorhergehenden Monats. Ist eine arbeitslose Person am 29. Februar geboren, gilt in anderen als Schaltjahren der 1. März als sein Geburtstag. Wird das Geburtsdatum nicht vollständig (Tag, Monat, Jahr) nachgewiesen, ist wie folgt zu verfahren:

- Ist lediglich das Geburtsjahr bekannt, ist als Geburtstag der 1. Juli des Geburtsjahres zugrunde zu legen.
- Ist das Geburtsdatum mit Monat und Jahr nachgewiesen, ist als Geburtstag der 15. des Geburtsmonats maßgebend.

147.2 Anspruchsdauer

Die Dauer des Anspruchs ist in Monaten festgesetzt. Dabei entspricht jeder Monat 30 Kalendertagen (§ 339 Satz 2).

Versicherungspflichtzeiten in der erweiterten Rahmenfrist von		und nach Vollendung des Lebensjahres	Anspruchsdauer in	
Monaten	Kalendertagen		Monaten	Kalendertagen
12	360		6	180
16	480		8	240
20	600		10	300
24	720		12	360
30	900	50.	15	450
36	1080	55.	18	540
48	1440	58.	24	720

147.3 Anspruchsdauer bei kurzer Anwartschaftszeit

Bei kurzen Anwartschaftszeiten wird die Rahmenfrist nicht erweitert.

147.4 Verlängerung der Anspruchsdauer

Die Anspruchsdauer verlängert sich um die Restanspruchstage einer früheren Bewilligung bis zur individuellen Höchstanspruchsdauer. Ein Restanspruch verlängert die Anspruchsdauer nicht, wenn nach seiner Entstehung fünf Jahre verstrichen sind.

147.5 Verfahren

Die Berechnung der Anspruchsdauer und der erweiterten Rahmenfrist erfolgt mit der IT-Anwendung ELBA-AW.

[Weitere Informationen \(Berechnung der erweiterten Rahmenfrist ab 01.01.2020\)](#)

Anlage 1: Weitere Informationen**147.5 Berechnung der erweiterten Rahmenfrist**Beispiel 1

Arbeitslosmeldung und Arbeitslosigkeit zum 29.02.2020

Rahmenfrist nach § 143 Abs. 1 28.02.2020 bis 29.08.2017

Berechnung der Rahmenfrist nach § 147 Abs. 1 SGB III 28.02.2020 bis 28.02.2015

[Zurück](#)Beispiel 2

Arbeitslosmeldung und Arbeitslosigkeit zum 31.08.2021

Rahmenfrist nach § 143 Abs. 1 30.08.2021 bis 28.02.2019

Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme 01.09.2017 bis 05.09.2020

Rahmenfrist nach § 143 Abs. 1 und 3 (1101 Tage Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme >30 Monate; somit Ende der Rahmenfrist 5 Jahre nach ihrem Beginn)

30.08.2021 bis 31.08.2016

Berechnung der Rahmenfrist nach § 147 Abs. 1 SGB III (Ende der Rahmenfrist nach 7,5 Jahren)

30.08.2021 bis 28.02.2014

[Zurück](#)Beispiel 3

Arbeitslosmeldung und Arbeitslosigkeit zum 29.02.2020

Rahmenfrist nach § 143 Abs. 1 28.02.2020 bis 29.08.2017

Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme 15.05.2019 bis 12.08.2019

Rahmenfrist nach § 143 Abs. 1 und 3 (90 Tage Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme)

28.02.2020 bis 31.05.2017

Berechnung der Rahmenfrist nach § 147 Abs. 1 SGB III 28.02.2020 bis 30.11.2014

[Zurück](#)

Ziel des Qualifizierungschancengesetzes ist u. a., dass mit der Erweiterung der Rahmenfrist ein erweiterter Schutz in der Arbeitslosenversicherung einhergehen soll. Wille des Gesetzgebers ist weiter, dass für die Berechnung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld unverändert eine auf fünf Jahre erweiterte Rahmenfrist (§§ 143 Abs. 1 und 147 Abs. 1) maßgeblich sein soll.

Bei konkreter Betrachtung umfasst eine Rahmenfrist von 30 Monaten (§ 143 Abs. 1) + 30 Monaten (§ 147 Abs. 1) aber nicht immer den identischen Zeitraum wie eine 5 – jährige Rahmenfrist, sondern wäre ggf. kürzer oder länger. Der Intention des Gesetzgebers folgend betragen die Rahmenfristen nach § 143 Abs. 1 und § 147 Abs. 1 zusammen immer genau 5 Jahre.

Mit der Verlängerung um Zeiten nach § 143 Abs. 3 kann die Rahmenfrist insgesamt 7,5 Jahre betragen.

Eine Schlechter- bzw. Besserstellung für den/die Kunden/Kundin gegenüber der bis 31.12.2019 geltenden Rechtslage (Übergangsregelung des § 447 Abs. SGB III beachten) ist somit ausgeschlossen.

[Zurück](#)